Beschlussvorlage

Kreis Bergstraße

Vorlage Nr.: **18-1010**
erstellt am: 13.08.2018

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Lienert, Stefan
Aktenzeichen: L-SG li

Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramm (KIP II) - KIP macht Schule; Anmeldung von Maßnahmen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	20.08.2018	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	07.09.2018	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	10.09.2018	Ö	Abschließende Beschlussfassung
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	25.09.2018	N	Kenntnisnahme

---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss und der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die Prioritätenlisten mit den aufgeführten Baumaßnahmen zur Anmeldung für das Kommunalinvestitionsprogramm II. Für das bereitgestellte Kontingent von insgesamt 20.639.935 € (Bundeszuschüsse maximal 75 % in Höhe von 15.479.935 € und Darlehensanteil in Höhe von 5.160.000 €) aus dem Investitionsprogramm KIP II werden Förderanträge für kreiseigenen Schulen gestellt und angemeldet. Die Ersatzschulen stellen die Anträge direkt an den Kreis Bergstraße; diese werde von dort geprüft und bewilligt."

Der Betriebskommission wird die Vorlage zur Kenntnis vorgelegt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt.

Erläuterung:

1. Grundlage

Mit der Förderrichtlinie KIP Schule zur Umsetzung des zweiten Teils des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhäusern einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen liegen die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung vor. Der Kreis Bergstraße wird ausschließlich aus dem Bundesprogramm gefördert.

Förderfähig sind Investitionen für

- die Sanierung
- den Umbau
- die Erweiterung und
- bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzneubau von Schulgebäuden.

Förderfähig sind alle Gebäudeteile und Einrichtungen die zu einer Schule gehören und dem Schulbetrieb dienen (§ 6 Abs. 2 der VV-KInvFG):

- Schulsporthallen
- Außenanlagen
- Mensen
- Arbeits- und Werkstätten
- Labore
- Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z.B. Hort), soweit diese der Schule zugeordnet werden können.

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderung längerfristig nutzbar sein.

Die Maßnahmen müssen nach dem 30.06.2017 begonnen und bis zum 31.12.2022 vollständig abgenommen und beendet sein. Der letzte Mittelabruf ist zum 31.10.2022 möglich. Die Anmeldefrist für Förderanträge der Maßnahmen endet am 31.12.2018.

2. Baumaßnahmen des Kreises Bergstraße

Der Kreis Bergstraße beabsichtigt folgende Baumaßnahmen anzumelden:

- Eichendorfschule Kirschhausen – Sanierung Schulgebäude mit 6.720.000 €
- Konrad-Adenauer-Schule Heppenheim – Sanierung Bauteil A mit 5.100.000 €
- Langenbergschule Birkenau – Sanierung Schulgebäude mit 12.100.000 €

Die Baumaßnahmen wurden bereits mit dem Wirtschaftsplan 2018 im Investitionsprogramm durch den Kreistag beschlossen. Aufgrund neusten Planungen und Kostenberechnungen werden die Bausummen mit der Wirtschaftsplanung 2019 ggfs. angepasst und entsprechend angemeldet.

Die Baubeschreibungen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Nach der Rückmeldung von der WI-Bank sind die o.g. Maßnahmen förderfähig.

3. Baumaßnahmen der Schulen in freier Trägerschaft

Gemäß Ziffer 5.3 soll der Schulträger Fördermittel aus dem Kontingent in angemessenem Umfang an die Ersatzschulen weiterleiten. Die Fördersummen für die Ersatzschulen wurden über einen Schülerschlüssel festgelegt. Danach stehen den Ersatzschulen Fördermittel in Höhe 1.251.030 € zu. Beantragt wurden Fördermittel in Höhe von 1.258.774 €. Nach der zu beschließenden Prioritätenliste können die Ersatzschulen Mittel in Höhe von 1.222.990 € erhalten.

Die Schulen in freier Trägerschaft wurden in einer Sitzung über Inhalte und Vorschriften des Förderprogrammes unterrichtet und haben entsprechend ihre Baumaßnahmen beim Kreis angemeldet. Von den 6 Schulen haben 5 ihre Baumaßnahmen angemeldet. Da der Kreis sein Kontingent mit seinen Baumaßnahmen komplett ausgeschöpft hat, werden die Ersatzschulen aus eigenen Mittel des Kreishaushaltes gefördert.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden von den Ersatzschulen eigenverantwortlich beantragt. Alle Vorhaben werden deshalb einheitlich auf eine Prioritätsstufe gestellt.

Die Revision des Kreises Bergstraße hat die angemeldeten Maßnahmen geprüft und für förderfähig erklärt.

Zu Sicherung der zweckgebundenen Fördermittel werden mit den Schulen in freier Trägerschaft Absicherungen in Form einer Bürgschaft getroffen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit gegeben, die Fördermittel über eine dingliche Sicherung (Grundschuld) abzusichern.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen insbesondere die Einhaltung von Förderrichtlinien, Eigenanteil, Erstellung Verwendungsnachweise werden mit den Ersatzschulen vertraglich geregelt.

Eine Übersicht über die angemeldeten Maßnahmen ist in der Prioritätenliste aufgeführt, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

4. Förderung der Maßnahmen

Mit der am 29.11.2017 von der WI-Bank vorgelegten und vom Kreis am 20.12.2017 unterzeichneten Zuschussvereinbarung und dem Rahmendarlehensvertrag zur Komplementärfinanzierung KIP Schule werden die Eckpunkte der Förderung festgelegt:

- Förderzweck
- Verpflichtung zur Einhaltung von EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts
- Darlehensmodalitäten
- Finanzierung
- Mitteilungspflichten
- Verwendungsnachweise

Der Kreis Bergstraße erhält ausschließlich aus dem Bundesprogramm Mittel in Höhe von 15.479.935 € als Zuschuss, der vom Kreis zu erbringende Eigenanteil beträgt 5.160.000 €.

Das Land Hessen fördert die Finanzierung des Eigenanteils mit zinsverbilligten Darlehen.

Die Verträge mit der WI-Bank sind in der Vorlage als Anlage beigefügt.

5. Prüfung der Maßnahmen

Gemäß Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie ist der Kreis als Antragsteller für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme verantwortlich.

Die Baumaßnahmen des Kreises Bergstraße und den Schulen in freier Trägerschaft werden durch das Revisionsamtes geprüft.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Abwicklung von KIP II erfolgt über den Kreishaushalt. Der Kreis stellt dem Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft bei den eigenen Maßnahmen die KIP-Zuwendungen zur Verfügung. Die Förderungen und die Baukosten werden entsprechend im Wirtschaftsplan 2019 veranschlagt.

Die Förderungen an die Ersatzschulen werden durch den Kreishaushalt finanziert und dort veranschlagt. Für die Landkreise besteht die Möglichkeit, statt einer Weiterleitung der anteiligen Kontingente eine Unterstützung aus eigenen, freien Haushaltsmitteln vorzusehen. Somit entfällt die Notwendigkeit über die Maßnahmen der Ersatzschulen gegenüber der WI-Bank zu berichten, die baufachliche Prüfung durchzuführen und den Verwendungsnachweis für diese einzureichen.

Anlagen:

- Prioritätenliste
- Förderrichtlinie KIP II
- Zuschussvereinbarung und Rahmendarlehensvertrag zur Komplementärfinanzierung KIP Schule
- Baubeschreibungen kreiseigene Schulen